

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 42.

Samstag, den 28 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 9 Mesidor VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen Schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, ausser Bern postfrey mit 2 Fr. 5 Bz. einzusenden.

Gesetzgebung.

Senat, 20. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Commissionalsberichts über den neunten Abschnitt der Constitution.)

9. Alle Jahr tritt ein Mitglied des Bezirksgerichts aus; das Loos entscheidet in der erstenkehr; derjenige, welcher neun Jahre am Amte gestanden, kann erst nach einem Zwischenraum von zwey Jahren wieder gewählt werden.

10. In jedem Wahlversammlungskreise ist ein Gericht letzter Instanz, welches aus eilf Gliedern besteht.

11. Die Mitglieder der Gerichte von letzter Instanz, werden durch die Wahlversammlungen aus dem Bezirke, wo sie ihr Amt ausüben, erwählt.

12. Jeder Bezirk giebt zwey Mitglieder zum Gericht letzter Instanz; das eilfte wird Kehreverse aus jedem Bezirke erwählt.

13. Jedes Jahr tritt ein Mitglied des Gerichts letzter Instanz aus; das Loos entscheidet in der erstenkehr; derjenige, welcher eilf Jahre im Amte geblieben, kann erst nach einem Zwischenraum von zwey Jahren wieder gewählt werden.

14. In peinlichen Sachen kann kein Urtheil gefällt werden, wenn nicht ein versammeltes Geschwornengericht, die Anklage zulässig erklärt; nachdem die Anklage statt hat, spricht ein zweytes Geschwornengericht über die That, oder das angegebene Verbrechen; es spricht auch, ob der Angeklagte schuldig sey.

15. Das Bezirksgericht macht dann auf den vorgelegten Fall, die Anwendung des Gesetzes; das Gesetz bestimmt jene Fälle, in welchen allein, die Anwen-

dung des Gesetzes vor das Gericht letzter Instanz, kann gebracht werden.

Lüthi v. Sol. Ich bilde eine Minorität der Commission, und will meine abweichenden Gedanken mündlich vortragen. Wenn wir eine Republik wollen, so müssen wir auch die richterliche Gewalt in letzter Instanz, im Namen der gesammten Nation ausüben lassen; dieses geschieht aber nicht, wenn die Cantons-, oder Wahlkreisgerichte, in letzter Instanz sprechen. . . . Man darf es sich nicht verhehlen, der Geist der Einheit hat unter uns noch nicht so grosse Fortschritte gemacht, daß nicht der Bürger eines Cantons in dem andern, gewissermassen als Fremder erschiene, und behandelt würde; — Zudem war bis dahin die richterliche Gewalt in der Schweiz sehr schlecht bestellt, und für sie war es hauptsächlich, daß man sich wesentliche Vortheile von der Revolution versprach, die bey isolirten souverainen Gerichtshöfen der Cantone aber, unmöglich sind. Ein unpartheyisches, im Namen der ganzen Nation aufgestelltes Gericht, ist durchaus nothwendig zur Garantie unsrer Sicherheit, und unsers Eigenthums; ein solches National-Appellationsgericht, verlange ich. Dasselbe ist auch nothwendig für das Eigenthum des Staats; denn wenn darüber Schwierigkeiten entstehen, sollen alsdann, die für ihren Canton interessirten Cantonsgerichte, entscheiden? Ohne ein solches Centralgericht, fehlt alle Aufsicht die inappellablen Cantonsgerichte; man stellt 18 souveraine Tribunale auf, die niemand zur Ordnung weisen kann, wie sehr sie sich auch davon entfernen mögen. Wird der Grundsatz des verlangten Centralgerichts angenommen, dann muß der ganze Abschnitt anders bearbeitet werden. Ich bemerke auch noch, daß die Appellation in Criminalsachen, nachdem

ein doppeltes Geschwornengericht über dieselben gesprochen hat, ein Unding ist. Ich verlange Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Crauer. Es ist nun nur die Frage: ob man den Bericht der Commission annehmen wolle oder nicht. Gegen ein oberstes Nationalgericht, hat sich die Commission entschieden, weil sie kein Cassationsgericht wollte, indem unser Obergerichtshof beweist, daß die Cassationsrichter sich immer zu Appellationsrichtern machen; ein Appellationsgericht wollte sie nicht, wegen den ungeheuren Kosten, die ein solches den Parthen verursachen müßte, die aus den entferntesten Theilen der Republik dahin gerufen würden; den Reichen allein könnte eine solche Anstalt günstig seyn. Die Einheit der Republik erfordert Einheit der Gesetze, nicht aber Einheit des Richters: — Auch oberste Richter könnten parthenisch seyn. Die Appellation der Criminalurtheile bezieht sich allein auf die Anwendung des Gesetzes; und ein zum Tod Verurtheilter, wird ohne Zweifel über diese Begünstigung froh seyn; wenigstens ich wäre es, wann ich in den unglücklichen Fall kommen sollte. — Was der Nation gehört, daß wird der Gesetzgeber entweder selbst entscheiden, oder doch in jedem Fall den Richter anweisen.

Muret stimmt Craueren bey; die Idee eines Cassationsgerichts ist in der Theorie sehr schön; aber sie ist kaum ausführbar. Ein Central-Appellationsgericht bietet ebenfalls sehr große Schwierigkeiten dar. . . . Man muß die Grenzen festsetzen, zwischen den Fällen, in denen die Appellation statt und in denen sie nicht statt findet; und daraus allein werden sich eine Menge Prozesse über die Competenz entspinnen. Einem Centralgericht, mangeln auch die für die einzelnen Fälle nöthigen Lokalkenntnisse; es ist genöthigt, solche bey dem Mitgliede aus dem Canton, aus welchem der Fall herkommt, zu suchen; dieses einzelne Mitglied wird es in der That seyn, welches den Entscheid gibt — und dieser Einfluß ist groß, und gefährlich. Es ist auch der Würde der Nation keineswegs zuwiderlaufend, ihre eigenen Interessen, dem Ausspruche von Gerichten, zu unterwerfen, deren Glieder vom Volke gewählt sind. Bey der Appellation der Criminalurtheile, ist es keineswegs um Appellation über die Entscheidung der Geschwornen, nicht um Zusammenberufung neuer Geschwornengerichte, sondern einzig um Appellation, der vom Richter gemachten Anwendung des Gesetzes, zu thun.

Cart glaubt, daß es unmöglich seyn werde, Bezirksgerichte für 4000 Aktivbürger jedes, durch die Parthen bezahlen zu lassen, und er fürchtet die großen Kosten, die der Nation dadurch zufallen werden. — Eben auch ökonomische Rücksichten für den Staat sind es, die zu Gunsten eines Central-Appellationsgerichts sprechen; aber es finden sich dagegen große Schwierigkeiten, in der Verschiedenheit der Sprachen, in den Kosten, die den Parthen daraus erwachsen, und dem Reichen allein zum Vortheil gereichen würden, in der Menge der Geschäfte, zu deren Beseitigung, drey Tribunale nicht hinreichen würden. — Nicht nur nicht nachtheilig, wie Muret glaubt, sondern vielmehr vortheilhaft, wäre der Umstand, daß das Tribunal den Parthen ganz fremde und unbekannt wäre. Alles indeß berechnet, zieht er die Kreistribunale vor, in denen er schnellere und wohlfeilere Justiz findet.

Muret. Cart mißverstand mich: ich sah nicht in der Unbekanntheit mit den Parthen, wohl aber in der, mit den Lokalgebräuchen und Gewohnheiten, Nachtheil.

Diethelm findet, daß Gerichte erster Instanz für 4000 Bürger, von zu großen Umfange sind; er möchte wenigstens eines für 2000 Bürger, und verlangt deswegen Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Mittelholzer wankt, und ist ziemlich gleichgültig, ob man ein Central-Appellationsgericht anstellt oder nicht. Die Bezirksgerichte aber, sind keineswegs Richter erster Instanz für jede Kleinigkeit, da in den Biertheilen und in den Unterabtheilungen derselben, sich Friedensrichter finden.

Lütthi v. Sol. hat nicht erwartet, daß man seine Einwürfe auf eine solche Art beantworten würde; er hat ohne Rücksicht auf Oekonomie, auf izes Unwesen und auf Gebräuche — die allgemeine Frage aufgeworfen: ob in einer einen Republik nicht auch die Justizpflege von einem Mittelpunkt ausgehen sollte. Die Wahrheit der Theorie, die diese Frage bejahend entscheidet, läugnet Niemand: entweder ist die richterliche Gewalt ein unabhängiger Theil der Souveränität: dann müssen auch von Staatswegen die Richter gewählt werden; oder sie ist nur Theil der Vollziehung, und dieser untergeordnet; dann müßte man auch dieser letztern die Ernennung der Richter überlassen; das Volk hatte sich dann damit nicht zu befassen. Ja freylich wird die Einheit der Republik dabei gewinnen, wenn jedes Cantonsgericht ein allgemeines un-

parthenisches Gericht über sich hat, das außer seinen Cantonsgrenzen ist. Was die besondern Gebräuche betrifft, so sollen die in der einen Republik verschwinden: und die Verschiedenheit der Sprache? Haben wir diese Schwierigkeit nicht allenthalben, im Staatsrathe, in der Gesetzgebung: es beweist dieses weiter nichts, als das Bedürfnis einer Nationalsprache. — Was Kosten und Menge der Arbeit betrifft, so muß man bedenken, daß Criminalproceß überall wegfallen und die übrigen durch allgemeine Gesetzbücher, sehr werden vermindert werden. — Ich würde auch die Distriktsgerichte alsdann wegfallen lassen, und die Friedensrichter zur ersten Instanz organisiren. — Man beruft sich auch auf die Gebrechen unsers obersten Gerichtshofs: was folgt aber aus diesen anders, als daß wir unglückliche Gesetze über die Organisation dieses Tribunals entworfen haben?

Die weitere Diskussion wird vertaget.

Folgender Beschluß wird verlesen, und ohne Discussion sogleich angenommen:

In Erwägung, daß der Grundsatz des Blutzugrechts bloß allein auf der Erhaltung und Vergrößerung der reichen und mächtigen Familien beruhte, ohne das allgemeine Interesse der Gesellschaft zu bezwecken;

In Erwägung, daß die Ausübung dieses Rechts eine unerschöpfliche Quelle von Prozeß über die strengen Formen, die damit verbunden waren, über die Art der Verwandtschaftsgrade, über den dem Käufer zu machenden Ersatz und so weiter, war;

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Aus dem Briefe eines Schweizer in Mailand. Die Anwesenheit des ersten Consuls macht Mailand sehr lebhaft. Er arbeitet unermüdet und ist mit den größten Entwürfen in militärischer und politischer Hinsicht beschäftigt. In Verbindung mit seinen vornehmsten Generalen arbeitet er jetzt den fernern Operationsplan aus. Die Armee von Italien und die Reservearmee werden zusammengeschmolzen eine Armee bilden; doch weiß man nicht ob Berthier oder Massena das Oberkommando erhalten wird. . . Von der andern Seite giebt Bonaparte der cisalpinischen Republik wieder eine neue Gestalt. Er ernennt ihr eine Consulta von 50 Gliedern, an deren Spitze als Präsident, der franz. Minister bey der cisalpinischen Republik steht: weder der Minister noch die Consulta sind bis jetzt ernannt oder vielmehr bekannt worden. —

In eben dem Augenblick, wo er die vorläufige Basis zur cisalp. Republik legt, entwirft er den Friedenstractat, falls Oestreich nach dem fürchterlichen Streich bey Marenzo an den Frieden denken will.

Diese Schlacht mit ihren außerordentlichen Wirkungen, war in jeder Art entscheidend und der Sieg der Franken nur die Folge ihrer Tapferkeit und der combinirten Pläne Bonapartes, die so glücklich ausgeführt wurden. Die Kaiserlichen stunden 30000 Mann stark unter Melas. Bonaparte hatte seine Truppen weitläufig zerstreut; er ließ zur bestimmten Zeit mit 9000 angreifen und wurde von den Kaiserlichen nach langem Widerstand geworfen. Die Franken waren in vollkommener Unordnung. Bonaparte selbst führte die Trümmer des Heeres von neuem an und beschäftigte den Feind, bis Desaix mit 18000 Mann von seiner Seite anlangte und den Kampf entschied. Dem General Melas nach seiner Niederlage blieb auch nicht einmal die Flucht übrig; überall umringt von anrückenden Heeren, blieb ihm nur Alessandria offen, unfähig ihn lange zu ernähren und lange den Franken zu widerstehen. Am folgenden Tag sandte Melas an Bonaparte und bot eine Capitulation an; er opferte die Hälfte Italiens dem Sieger auf, um die andere Hälfte und zugleich die in 12 Festungen sparsam vertheilten Garnisonen zu retten, nebst seiner geschlagenen Armee. — Den Ausgang wissen Sie.

Diesen Morgen marschierte mit Sang und Klang die kaiserliche Besatzung aus der Citadelle von Mailand: sie zog unter meinen Fenstern vorbei; es war ein interessantes Schauspiel; die Zufriedenheit der Kaiserlichen, sich so wohlfeil gerettet zu sehen, laß man auf allen Gesichtern. Die Desertion bey den Kaiserlichen war dabey sehr groß, besonders vom rohanischen Corps; die Piemontesen zogen ebenfalls so lenniter aus, gehen aber wahrscheinlich nach Piemont zurück. Gestern noch wimmelte Mailand eben so von Kaiserlichen, die den Waffenstillstand benutzten, als von Franken: ich sprach etliche kaiserliche Offiziers; sie sind über den Gang der Dinge eben so bestürzt als ganz Europa seyn wird; sie sind erbittert und ihrem Schmerz scheint nur die Hoffnung eines nahen Friedens zu stillen.

So viel ich aus den Gesprächen mit den französischen Generalen wahrnehme (die doch wahrscheinlich, wenn sie politisiren, immer den Ton angeben, welcher von ihren Obern kommt) scheint die Schweiz bey den Franken in üblem Credit zu stehen. Man